

**51. Änderungstarifvertrag
vom 19. Oktober 2024
zum Reformtarifvertrag über Arbeitsbedingungen
für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV)
vom 31. Januar 1984**

zwischen

**der Bundestarifgemeinschaft
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),
vertreten durch den Vorstand der BTG**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 **Änderungen in § 12 DRK-RTV**

In § 12 Abs. 7a Satz 1 wird „(§ 13 Abs. 1 S. 3)“ durch „(§ 13 Abs. 1)“ ersetzt.

§ 2 **Änderungen in § 13 DRK-RTV**

- 1) § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 1.
- 2) In § 13 Abs. 6 wird „21.00 Uhr“ durch „20.00 Uhr“ ersetzt.
- 3) In § 13 Abs. 7 wird „(§ 13 Abs. 1 und 6)“ durch „(§ 12 Abs. 1 und 6)“ ersetzt.

§ 3 **Änderungen in § 14 DRK-RTV**

- 1) In § 14 Abs. 2 f) wird „EUR 3,00“ durch „5,00 Euro“ ersetzt.
- 2) § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 13 Abs. 2) leistet, erhält eine Schichtzulage von 50,00 Euro je Kalendermonat.“
- 3) § 14 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) nicht besetzt“
- 4) § 14 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt zzgl. des Zuschlags nach Abs. 2 Buchstabe e) vergütet. ²Für angefallene Arbeit aufgrund einer Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft wird zusätzlich zur Vergütung nach Satz 1 das individuelle Stundenentgelt gezahlt. ³Absatz 10 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung.“

§ 4 **Änderungen in § 20 DRK-RTV**

In die Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 eingruppiert sind.“

§ 5 **Änderungen in § 31 DRK-RTV**

In § 31 wird in Absatz 3 Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.“

§ 6 **Änderungen in § 32 DRK-RTV**

§ 32 DRK-RTV wird wie folgt neu gefasst: „

(1) *Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens*

*110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage*

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

- (2) *Bei Anwendung des Abs. 1 werden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 1 und 6) sowie im Rahmen von Bereitschaftsdienst (§ 13 Abs. 3) in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Zudem werden Überstunden sowie Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung in der Rufbereitschaft, die jeweils in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr anfallen, berücksichtigt.*
- (3) *Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen.*
- (4) *Für Mitarbeiter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr um einen Arbeitstag, wenn der Mitarbeiter Anspruch auf mindestens einen Tag Zusatzurlaub nach Absatz 1 hat.*
- (5) *Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub zu ermitteln. § 31 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.*
- (6) *Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.*

- (7) ¹Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 und 4 wird addiert und entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 4 gerundet. ²§ 31 Absatz 3 Buchstabe e) gilt entsprechend.“

§ 7

Änderung der Anlage 2 zum DRK-RTV

- (1) § 4 Absatz 2 der Anlage 2 zum DRK-RTV wird wie folgt gefasst: „

- (2) ¹Beschäftigte mit einer Eingruppierung bis einschließlich EG 9 c und Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss und einer Eingruppierung bis einschließlich EG 9 als Leiter/in einer Rettungswache erhalten abhängig von der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Rettungswache am 1. Januar eines Kalenderjahres geplanten Fahrzeugvorhaltestunden für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage. ²Die Höhe der Funktionszulage bemisst sich dabei wie folgt:

Anzahl der Fahrzeugvorhaltestunden	Höhe der monatlichen Zulage
bis einschließlich 10.000	200,00 €
bis einschließlich 20.000	300,00 €
bis einschließlich 30.000	350,00 €
bis einschließlich 40.000	400,00 €
bis einschließlich 50.000	450,00 €
bis einschließlich 60.000	500,00 €
bis einschließlich 70.000	550,00 €
bis einschließlich 80.000	600,00 €
bis einschließlich 90.000	650,00 €
bis einschließlich 100.000	700,00 €
ab 100.001	750,00 €

³ Sofern sich bis zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres Änderungen hinsichtlich der Anzahl der für die Rettungswache geplanten Fahrzeugvorhaltestunden ergeben, wird die Funktionszulage ab dem Monat Juli desselben Jahres angepasst. ⁴Ein Anspruch auf die Funktionszulage nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Beschäftigte aufgrund seiner Tätigkeit als Leitungskraft eingruppiert ist.“

- (2) In Anlage 2 wird in § 4 Absatz 2 am Ende folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Als Fahrzeugvorhaltestunden im Sinne dieser Regelung sind die Stunden zu berücksichtigen, zu denen Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes planerisch einsatzbereit personell besetzt vorzuhalten sind. Vorhaltestunden anderer Fahrzeuge, z.B. des Katastrophenschutzes, sind nicht zu berücksichtigen.“

- (3) In Anlage 2 zum DRK-RTV wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „

§ 5

Eingruppierung von Leitungskräften im Rettungsdienst

Leitungskräfte im Rettungsdienst werden in die Entgeltgruppen der Anlage 6 a zum DRK-RTV nach Umfang, Schwierigkeit, Bedeutung der Aufgaben, Tätigkeit, Verantwortung und Qualifikation eingruppiert.“

§ 8

Änderung der Anlage 6 a zum DRK-RTV

- (1) Die Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 8 der Anlage 6 a zum DRK-RTV entfällt.
- (2) Die Fallgruppe 7 der Entgeltgruppe 9 der Anlage 6 a zum DRK-RTV entfällt.
- (3) Die Fallgruppe 5 der Entgeltgruppe 10 der Anlage 6a zum DRK-RTV entfällt.
- (4) Die Fallgruppe 4 der Entgeltgruppe 11 der Anlage 6 a zum DRK-RTV entfällt.
- (5) Herabgruppierungen von Beschäftigten aufgrund des Wegfalls der Eingruppierungsmerkmale nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nicht erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten, Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 und § 6 zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Die §§ 1 bis 3 und 6 dieses Änderungsstarifvertrages gelten nicht für die DRK gemeinnützige Trägergesellschaft Süd-West mbH und ihre Beteiligungsgesellschaften.

Berlin, 19. Oktober 2024

Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:

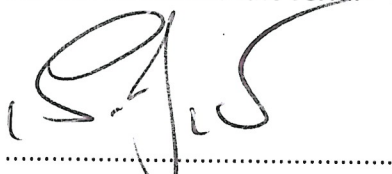


Christian Reuter
Vorsitzender der
Bundestarifgemeinschaft

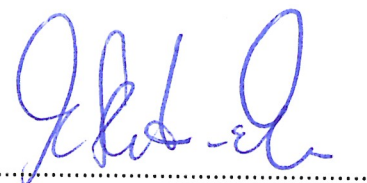


Stefan Wittenberger
Vorstandsmitglied der
Bundestarifgemeinschaft

Für die Gewerkschaft ver.di – Bundesvorstand:



Sylvia Bühler
Bundesvorstand



Frank Hutmacher
Verhandlungsführer